

Land Niederösterreich
Finanz- und Beteiligungs-
management GmbH,
St. Pölten

Prüfung der Einhaltung der Veranlagungs-
bestimmungen des Vermögens des NÖ
Generationenfonds des Landes Nieder-
österreich für den Berichtszeitraum vom
1. Jänner 2025 bis 31. Dezember 2025

Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 03.06.2026

Ltg.-1010/XX-2026



The better the question.
The better the answer.
The better the world works.



Shape the future
with confidence

Land Niederösterreich
Finanz- und Beteiligungs-
management GmbH,
St. Pölten

Prüfung der Einhaltung der Veranlagungs-
bestimmungen des Vermögens des NÖ
Generationenfonds des Landes Nieder-
österreich für den Berichtszeitraum vom
1. Jänner 2025 bis 31. Dezember 2025

Ernst & Young
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.
1220 Wien, Wagramer Straße 19, IZD-Tower

Tel.: [43] (1) 211 70
E-Mail: ey@at.ey.com
URL: www.ey.com/austria

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
Bericht über die unabhängige Prüfung der Einhaltung der Veranlagungsbestimmungen des Vermögens des NÖ Generationenfonds des Landes Niederösterreich für den Berichtszeitraum vom 1. Jänner 2025 bis 31. Dezember 2025	1-10

BEILAGENVERZEICHNIS

- Beilage 1 Veranlagungsbestimmungen mit Landtagsbeschluss vom 24. September 2020
- Beilage 2 Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe ("AAB")

Hinweis:

Aus rechentechnischen Gründen können in Tabellen und bei Verweisen Rundungsdifferenzen zu den sich mathematisch exakt ergebenden Werten (Geldeinheiten, Prozentangaben usw.) auftreten.

An die Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats der
Land Niederösterreich Finanz- und Beteiligungsmanagement GmbH,
St. Pölten

Bericht über die unabhängige Prüfung der Einhaltung der Veranlagungsbestimmungen des Vermögens des NÖ Generationenfonds des Landes Niederösterreich für den Berichtszeitraum vom 1. Jänner 2025 bis 31. Dezember 2025

Wir haben die Prüfung der Einhaltung der Veranlagungsbestimmungen für das Vermögen des NÖ Generationenfonds des Landes Niederösterreich für den Berichtszeitraum vom 1. Jänner 2025 bis 31. Dezember 2025 im Auftrag der Land Niederösterreich Finanz- und Beteiligungsmanagement GmbH (der "FIBEG"), St. Pölten, durchgeführt.

VERANTWORTUNG DER GESETZLICHEN VERTRETER

Die Land Niederösterreich Finanz- und Beteiligungsmanagement GmbH wurde als Verwalter des Vermögens des NÖ Generationenfonds des Landes Niederösterreich (nachfolgend NÖ Generationenfonds) bestellt.

Die ordnungsgemäße Veranlagung des Vermögens des NÖ Generationenfonds für den Berichtszeitraum vom 1. Jänner 2025 bis 31. Dezember 2025 auf Basis der mit Landtagsbeschluss vom 24. September 2020 beschlossenen Veranlagungsvorschriften (Beilage 1) liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Verwalters.

Der Verwalter hat die Einhaltung der mit Landtagsbeschluss vom 24. September 2020 beschlossenen Veranlagungsvorschriften (Beilage 1), für das Vermögen des NÖ Generationenfonds, jährlich von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer überprüfen zu lassen.

In weiterer Folge hat die Geschäftsführung des Verwalters die Ergebnisse der Prüfung dem Beirat sowie dem Aufsichtsrat der Land Niederösterreich Finanz- und Beteiligungsmanagement GmbH zu berichten. Der Bericht des Wirtschaftsprüfers ist darüber hinaus dem Landtag von Niederösterreich vorzulegen.

Eine von den gesetzlichen Vertretern unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

VERANTWORTUNG DES PRÜFERS

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfung eine Beurteilung darüber abzugeben, ob die Veranlagung des Vermögens des NÖ Generationenfonds für den Berichtszeitraum vom 1. Jänner 2025 bis 31. Dezember 2025 mit den vom NÖ Landtag am 24. September 2020 beschlossenen Veranlagungsvorschriften (Beilage 1) übereinstimmt.

Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der österreichischen berufsüblichen Grundsätze zu sonstigen Prüfungen (KFS/PG 13) durchgeführt. Danach haben wir unsere Berufspflichten einschließlich Vorschriften zur Unabhängigkeit einzuhalten und den Auftrag unter Beachtung des Grundsatzes der Wesentlichkeit so zu planen und durchzuführen, dass wir unsere Beurteilung mit einer hinreichenden Sicherheit abgeben können.

Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Prüfers und umfasste insbesondere folgende Tätigkeiten:

- Wir haben uns davon überzeugt, dass die von der Gesellschaft mit der Veranlagung des Vermögens betrauten Personen bzw. betraute Gesellschaft (MASTERINVEST Kapitalanlage GmbH) über die dafür notwendigen fachlichen sowie technischen Voraussetzungen verfügen.
- Wir haben uns am Sitz der Gesellschaft davon überzeugt, dass die Gesellschaft über einen funktionstüchtigen Prozess zur Überwachung der Veranlagungsbestimmungen verfügt.
- Die systemtechnisch eingerichtete Grenzprüfungskontrolle wurde zum Stichtag 28. Februar 2025 mit den Rohdaten des Depotbuchhaltungsprogrammes überprüft.
- Wir haben in den geprüften Rechenschaftsbericht zum 31. Oktober 2025 des Investmentfonds Einsicht genommen.
- Wir haben in Testfällen die Kurse, die Kategorisierung, das Rating sowie die Emittenten der Wertpapiere der Fonds anhand eines externen Wertpapierinformationssystems (Reuters) überprüft.
- Wir haben die Einhaltung der besonderen Veranlagungsbestimmungen anhand der systemtechnisch eingerichteten Grenzprüfungskontrolle an vier Stichtagen überprüft.
- Wir haben anhand der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen die Einhaltung der in den Veranlagungsbestimmungen festgelegten allgemeinen Veranlagungsgrundsätze hinterfragt.

Sofern durch uns Artikel der Veranlagungsbestimmungen zitiert werden, beziehen sich diese auf die Veranlagungsbestimmungen mit Beschluss vom 24. September 2020.

Die Überprüfung der in der "Richtlinie für die Veranlagung und das Risikomanagement" Punkt I Ziffer 6 angeführten Veranlagungsgrundsätze, wonach die Veranlagung unter größtmöglicher Bedachtnahme auf internationale Abkommen und Richtlinien bezüglich Umwelt, Menschenrechten und Korruption zu erfolgen hat, ist nicht Gegenstand von Prüfungshandlungen, siehe jedoch unsere Ausführungen auf Seite 4, im Punkt Veranlagungsgrundsätze 2. Absatz.

Gegenstand unseres Auftrags ist weder eine Abschlussprüfung, noch eine prüferische Durchsicht von Abschlüssen. Ebenso ist weder die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z.B. von Unterschlagungen oder sonstigen Untreuehandlungen und Ordnungswidrigkeiten, noch die Beurteilung der Effektivität und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung Gegenstand unseres Auftrages.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Art und Umfang der Prüfungshandlungen

1. Allgemeines

Im Vermögen des NÖ Generationenfonds befand sich im Berichtszeitraum folgender Spezialfonds:

- Niederösterreich I

Der Fonds wird von der MASTERINVEST Kapitalanlage GmbH verwaltet. Die Überwachung der Einhaltung der beschlossenen Veranlagungsvorschriften gemäß Landtagsbeschluss vom 24. September 2020 wurde ebenso an diese Gesellschaft übertragen.

Als Unterlagen der Prüfung dienten uns die Belege sowie Aufzeichnungen der Gesellschaften. Die von uns benötigten zusätzlichen Aufklärungen und Nachweise wurden von den Geschäftsführern der Gesellschaft und den uns genannten Auskunftspersonen gegeben. Als Auskunftspersonen wurden insbesondere die Geschäftsführung und Mitarbeiter der MASTERINVEST Kapitalanlage GmbH befragt.

Darüber hinaus hat uns die Geschäftsführung der Gesellschaft in einer am 23. Februar 2026 unterfertigten Vollständigkeitserklärung bestätigt, dass uns alle verlangten Aufklärungen und Nachweise für die Überprüfung der Einhaltung der Veranlagungsbestimmungen vollständig übergeben wurden.

2. Veranlagungsgrundsätze

Laut Punkt I. der Veranlagungsbestimmungen sind die Vermögenswerte zum größtmöglichen Nutzen des Landes Niederösterreich zu veranlagern. Die Vermögenswerte sind so zu veranlagern, dass im Falle eines möglichen Interessenskonfliktes die Veranlagungsentscheidungen einzig und allein im Interesse des Landes Niederösterreich zu erfolgen haben. Die Vermögenswerte sind langfristig und breit diversifiziert zu veranlagern. Auf Sicherheit, Qualität und Liquidität der gesamten Veranlagung soll im Rahmen der besonderen Veranlagungsbestimmungen Bedacht genommen werden. Die Risiken der Vermögensveranlagung sind fortlaufend zu messen und zu steuern, wobei sich die Auswahl der Risikomanagementmethoden an dem aktuellen Stand der Technik und Wissenschaft zu orientieren hat. Die Veranlagung und das Risikomanagement haben stets unter Einhaltung der besonderen Veranlagungsbestimmungen zu erfolgen.

Die von Seiten der Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. durchgeführten Prüfungshandlungen zeigten keine Umstände, die gegen die Einhaltung des Punkt I. Z 1 bis Z 5 der Veranlagungsbestimmungen sprechen würden. Ohne konkrete Prüfungshandlungen bezogen auf Punkt I. Z 6 der Veranlagungsbestimmungen durchgeführt zu haben, sind uns im Rahmen der Prüfung der Wertpapiere keine offensichtlichen Besonderheiten aufgefallen, die auf eine Verletzung der Bestimmung hinweisen würden.

Gem. Punkt II., A. Z 1 der Veranlagungsbestimmungen hat der Verwalter des Fonds dafür Sorge zu tragen, dass die Veranlagung und das Risikomanagement durch Personen erfolgt, die dafür fachlich geeignet sind und die insbesondere in den Bereichen Portfoliomanagement und Risikomanagement eine entsprechende Berufserfahrung nachweisen können. Weiters muss eine geeignete Aufbau- und Ablauforganisation zur Sicherstellung des Vier-Augen-Prinzips eingerichtet sein, um ein unabhängiges Risikomanagement zu ermöglichen sowie angemessene technische Ressourcen für das Risikomanagement zur Verfügung stehen. Die Geschäftsführung ist berechtigt, eine oder mehrere Aufgaben zum Zwecke einer effizienten Geschäftsführung an Dritte zu übertragen.

Die Land Niederösterreich Finanz- und Beteiligungsmanagement hat die MASTERINVEST Kapitalanlage GmbH mit der laufenden Überwachung der Einhaltung der Veranlagungsbestimmungen gemäß Landtagsbeschluss vom 24. September 2020 beauftragt.

Wir haben uns von der Einhaltung des Punkt II., A. Z 1 der Veranlagungsbestimmungen bei einem Besuch der Geschäftsführung der Land Niederösterreich Finanz- und Beteiligungsmanagement überzeugen können und haben keine Umstände festgestellt, die auf eine Verletzung der Bestimmungen hinweisen würden.

Im Vermögen des NÖ Generationenfonds befand sich im Berichtszeitraum im Wesentlichen ein Spezialfonds.

Die Veranlagung des Fonds wurde in Anlageausschüssen laufend besprochen. Wir haben testfallbezogen Einsicht in die Protokolle genommen.

Laut Punkt II., A. Z 4 hat der Verwalter des Fonds die Einhaltung der "Richtlinie für die Veranlagung und das Risikomanagement für das Vermögen des Generationenfonds" jährlich von einem Wirtschaftsprüfer überprüfen zu lassen und den Prüfbericht sowie einen Bericht über die Veranlagung terminlich derart zu koordinieren, dass diese Berichte für die Erstellung des Landesrechnungsabschlusses der Finanzabteilung des Amtes der NÖ Landesregierung sowie dem Beirat verfügbar sind.

Der Bestimmung des Punkt II., A Z 4 wird mit diesem Bericht entsprochen. Der Bericht wird dem Landtag von Niederösterreich durch die Land Niederösterreich Finanz- und Beteiligungsmanagement GmbH vorgelegt.

3. Besondere Veranlagungsbestimmungen

3.1. Guthaben bei Kreditinstituten, Kassenbeständen und Geldmarktinstrumente

Laut Veranlagungsbestimmungen Punkt II., C. Z 1 dürfen Guthaben bei Kreditinstituten, Kassenbestände und Geldmarktinstrumente bis zu 100 vH des Vermögens betragen.

Diese Grenzen wurden anhand der Stichtage 28. Februar 2025, 30. Mai 2025, 29. August 2025 sowie 28. November 2025 überprüft. Die Überprüfung ergab, dass an den festgelegten Stichtagen keine Verletzung der Bestimmungen festgestellt werden konnte.

3.2. Darlehen, Forderungswertpapiere und diesen gleichwertige Finanzinstrumente (z.B. Staatsanleihen, Unternehmensanleihen etc.)

Laut Punkt II., C. Z 2 der Veranlagungsbestimmungen dürfen Darlehen, Forderungswertpapiere und diesen gleichwertige Finanzinstrumente (z.B. Staatsanleihen, Unternehmensanleihen etc.) bis zu 100 vH des Gesamtvermögens betragen. Darlehen, Forderungswertpapiere und diesen gleichwertige Finanzinstrumente (z.B. Staatsanleihen, Unternehmensanleihen etc.) die über kein Emissions- oder Emittentenrating im Investmentgradebereich verfügen oder kein Emissionsrating oder Emittentenrating haben, sind mit höchstens 20 vH des Gesamtvermögens begrenzt.

Diese Grenzen wurden anhand der Stichtage 28. Februar 2025, 30. Mai 2025, 29. August 2025 sowie 28. November 2025 überprüft. Die Überprüfung ergab, dass an den festgelegten Stichtagen keine Verletzung der Bestimmungen festgestellt werden konnte.

Der Anteil an Forderungswertpapieren am Vermögen, die über kein Rating verfügen, bzw. die keine dem Investmentgrade entsprechende Bonität aufweisen, lagen an den von uns überprüften Stichtagen unter den Grenzen der Veranlagungsbestimmungen.

3.3. Beteiligungswertpapiere und diesen gleichwertige Finanzinstrumente (z.B. Aktien, Aktienfonds, aktienähnliche Finanzinstrumente etc.)

Laut Punkt II., C. Z 3 dürfen Beteiligungswertpapiere und diesen gleichwertige Finanzinstrumente (z.B. Aktien, Aktienfonds, aktienähnliche Finanzinstrumente etc.) nur bis zu 40 vH des Gesamtvermögens erworben werden.

Diese Grenzen wurden anhand der Stichtage 28. Februar 2025, 30. Mai 2025, 29. August 2025 sowie 28. November 2025 überprüft. Die Überprüfung ergab, dass an den festgelegten Stichtagen keine Verletzung der Bestimmungen festgestellt werden konnte.

3.4. Investmentfonds oder ähnliche nach Grundsätzen der Risikostreuung veranlagte Vermögen

Laut Punkt II., C. Z 4 der Veranlagungsbestimmungen dürfen Investmentfonds oder ähnliche nach Grundsätzen der Risikostreuung veranlagte Vermögen bis zu 100 vH des Gesamtvermögens erworben werden. Investmentfonds oder ähnliche nach Grundsätzen der Risikostreuung veranlagte Vermögen sind entsprechend der tatsächlichen Gestionierung der Veranlagungen gemäß Punkt II. C. Z 1 bis 3 und 5 aufzuteilen ("Transparenzprinzip"); sofern keine Aufteilung gemäß Punkt II. C. Z 1 bis 3 und 5 möglich ist, sind diese den Vermögenswerten gemäß Punkt II. C. Z 3 zuzuordnen.

Die Wertpapiere der Fonds und Subfonds wurden, wie in Punkt II., C. Z 4 beschrieben, den verschiedenen Anlageklassen zugeordnet.

Laut Punkt II., C. Z 12 ist die Neuveranlagung in Hedgefonds, in physische und derivative Rohstoffinvestments sowie in exotische Derivate gemäß Anlage 1 der 4. Derivate-Risikoberechnungs- und Meldeverordnung ausgeschlossen.

Die Einhaltung dieser Bestimmung wird durch die Definition von zulässigen Wertpapieren auf einer Shortlist sichergestellt. Der Erwerb von nicht zulässigen Wertpapiertiteln durch das Fondsmanagement wurde somit eingeschränkt. An den Stichtagen 28. Februar 2025, 30. Mai 2025, 29. August 2025 sowie 28. November 2025 konnten keine Verletzungen dieser Bestimmung festgestellt werden.

3.5. Veranlagung in Immobilien (offene oder geschlossene Immobilienfonds etc.)

Laut Punkt II., C. Z 5 der Veranlagungsvorschriften dürfen Veranlagungen in Immobilien (offene oder geschlossene Immobilienfonds etc.) bis zu 20vH des Gesamtvermögens getätigt werden.

Diese Grenzen wurden anhand der Stichtage 28. Februar 2025, 30. Mai 2025, 29. August 2025 sowie 28. November 2025 überprüft. Die Überprüfung ergab, dass an den festgelegten Stichtagen keine Verletzung der Bestimmungen festgestellt werden konnte.

3.6. Veranlagung in Vermögenswerte, die nicht die Voraussetzungen für Wertpapiere nach den Bestimmungen des InvFG 2011 erfüllen

Laut Punkt II. C. Z 9 der Veranlagungsvorschriften dürfen neben den unter Punkt II. C. Z 1 bis 8 angeführten Wertpapieren auch Vermögenswerte bis zu 20vH des Gesamtvermögens erworben werden, die nicht die Voraussetzungen für Wertpapiere nach den Bestimmungen des InvFG 2011 erfüllen. Die Laufzeit darf 40 Jahre nicht übersteigen und § 69 Abs 1 Z 1 InvFG 2011 gilt sinngemäß.

Diese Grenzen wurden anhand der Stichtage 28. Februar 2025, 30. Mai 2025, 29. August 2025 sowie 28. November 2025 überprüft. Die Überprüfung ergab, dass an den festgelegten Stichtagen keine Verletzung der Bestimmungen festgestellt werden konnte.

3.7. Derivative Instrumente

Laut Punkt II., C. Z 6 der Veranlagungsbestimmungen sind Finanzinstrumente (z.B. ETFs, Futures etc.), die sich auf einen anerkannten Basiswert beziehen, der jeweils zu Grunde liegenden Anlageklasse zuzuordnen. Sofern diese Finanzinstrumente mit liquiden Mitteln (Kassabestände, Geldmarktinstrumente etc.) oder deutschen oder österreichischen Staatsanleihen unterlegt sind, sind diese bei der Berechnung nach Z 10 nicht zu berücksichtigen.

Laut Punkt II., C. Z 11 darf das Basiswertäquivalent der derivativen Produkte, die nicht gemäß Punkt II., B. Z 6 verrechnet werden, maximal 10 % des Gesamtvermögens betragen.

Die Investmentfonds hielten an den Beobachtungstagen Futures. Basiswerte, in die die Fonds gemäß den Fondsbestimmungen nicht investiert sein dürfen, wurden zu den Beobachtungszeitpunkten nicht gehalten. Das mit den Derivaten verbundene Risiko wird mit Hilfe des Commitment Approach berechnet und lag zu den Beobachtungszeitpunkten ebenfalls innerhalb der Veranlagungsgrenzen. Es wurden keine Hinweise dafür gefunden, dass die Grenzen des Punkt II., C. Z 6 und Z 10 nicht eingehalten wurden.

3.8. Fremdwährungen

Laut Punkt II, C. Z 10 der Veranlagungsbestimmungen dürfen Veranlagungen in auf ausländische Währungen lautenden Vermögenswerten bis zu 20 vH des Gesamtvermögens getätigt werden. Veranlagungen in auf USD lautende Vermögenswerte sind bis zu 20 vH des Gesamtvermögens zulässig; jede andere ausländische Währung bis zu jeweils 5 vH des Gesamtvermögens. Durch Kurssicherungsgeschäfte beseitigte Währungsrisiken können den auf Euro lautenden Veranlagungen zugeordnet werden.

Diese Grenzen wurden anhand der Stichtage 28. Februar 2025, 30. Mai 2025, 29. August 2025 sowie 28. November 2025 überprüft. Die Überprüfung ergab, dass an den festgelegten Stichtagen keine Verletzung der Bestimmungen festgestellt werden konnte.

3.9. Veranlagungen in nicht an geregelten Märkten notierenden Wertpapieren

Laut Punkt II., C. Z 8 der Veranlagungsbestimmungen dürfen Veranlagungen in nicht an geregelten Märkten notierenden Wertpapieren höchstens 20 vH des Gesamtvermögens betragen.

Diese Grenzen wurden anhand der Stichtage 28. Februar 2025, 30. Mai 2025, 29. August 2025 sowie 28. November 2025 überprüft. Die Überprüfung ergab, dass an den festgelegten Stichtagen keine Verletzung der Bestimmungen festgestellt werden konnte.

Im Sinne des Transparenzprinzips werden Subfonds, die nicht auf geregelten Märkten gehandelt werden, nicht zu den Wertpapieren des Punkt II., C. Z 8 gezählt, sondern gemäß den entsprechenden Kategorien der Veranlagungsbestimmungen zugeteilt.

Prüfungsurteil

Aufgrund der bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnisse stimmt die Veranlagung des Vermögens des NÖ Generationenfonds für den Berichtszeitraum vom 1. Jänner 2025 bis 31. Dezember 2025 mit den mit Landtagsbeschluss vom 24. September 2020 festgelegten Veranlagungsvorschriften (Beilage 1) überein.

Dieser Bericht bezieht sich nur auf die oben beschriebene Einhaltung der Veranlagungsbestimmungen für das Vermögen des NÖ Generationenfonds für den Berichtszeitraum vom 1. Jänner 2025 bis 31. Dezember 2025.

Verwendungsbeschränkung

Diese Prüfung dient dazu, Ihr Unternehmen beim Nachweis der Einhaltung der Veranlagungsbestimmungen für das Vermögen des NÖ Generationenfonds für den Berichtszeitraum vom 1. Jänner 2025 bis 31. Dezember 2025 zu unterstützen. Unser Bericht über die Prüfung darf nur an den Aufsichtsrat und Beirat der Land Niederösterreich Finanz- und Beteiligungsmanagement GmbH, den NÖ Generationenfonds, die NÖ Landesregierung, den Landtag des Landes Niederösterreich sowie an die Prüforgane des Bundes- und Landesrechnungshofes und ausschließlich unter der Bedingung weitergegeben werden, dass unsere Gesamtverantwortung Ihnen sowie jedem weiteren Empfänger, der den Bericht mit unserer Zustimmung erhält, gegenüber insgesamt auf den Betrag beschränkt ist, der sich aus den beiliegenden "Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe" ("AAB") (vgl. Beilage 2) ergibt. Eine auszugsweise Weitergabe des Berichts (z.B. von Beilagen zum Bericht) ist nicht gestattet.

Da unser Bericht ausschließlich im Auftrag und im Interesse des Auftraggebers erstellt wird, bildet er keine Grundlage für ein allfälliges Vertrauen anderer dritter Personen auf seinen Inhalt. Ansprüche anderer dritter Personen können daher daraus nicht abgeleitet werden.

Dementsprechend darf dieser Bericht weder gänzlich noch auszugsweise ohne unser ausdrückliches Einverständnis an andere Dritte weitergegeben werden.

Der Bericht spiegelt den Stand der Erkenntnisse wider, die zum Zeitpunkt der Erstellung vorlagen. Eine Aktualisierung des Berichts ist nicht Gegenstand der Beauftragung und dementsprechend nicht vorgesehen. Eine Verpflichtung, Sie auf neuere Erkenntnisse und Entwicklungen hinzuweisen, übernehmen wir nicht.

Auftragsbedingungen

Wir erstatten diesen Bericht auf Grundlage des mit Ihnen geschlossenen Auftrags, dem auch mit Wirkung gegenüber Dritten die diesem Bericht beigefügten AAB zugrunde liegen.

Wien, am 23. Februar 2026

Ernst & Young
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.



Mag. Ernst Schönhuber
Wirtschaftsprüfer



MMag. Roland Unterweger
Wirtschaftsprüfer

Beilagen

Beilage 1 Veranlagungsbestimmungen mit Landtagsbeschluss vom 24. September 2020

Beilage 2 Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe ("AAB")

BEILAGEN

22.09.2020

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 22.09.2020
Ltg.-**1228-1/F-17-2020**
W- u. F-Ausschuss

ANTRAG

der Abgeordneten Mag. Hackl und Mag. Suchan-Mayr

gemäß § 34 LGO

zur Vorlage der Landesregierung betreffend Änderung des Gesetzes über die risikoaverse Finanzgebarung (NÖ GRFG), Ltg.-1228/F-17-2020

betreffend Anpassung der Richtlinie für die Veranlagung und das Risikomanagement für das Vermögen des NÖ Generationenfonds

Der NÖ Landtag hat für die Veranlagung und das Risikomanagement im NÖ Generationenfonds klare Vorgaben getroffen. Diese Richtlinie wurde zuletzt mit Landtagsbeschluss vom 20. März 2014, Ltg.-295-1/B-53-2014, genehmigt und regelt insbesondere, dass die Vermögenswerte

- zum größtmöglichen Nutzen des Landes Niederösterreich,
- langfristig und breit diversifiziert sowie
- unter fortlaufender Messung und Steuerung der Risiken der Vermögensveranlagung

zu veranlagen sind.

Die Richtigkeit dieser Vorgaben und Strategie hat sich in den letzten Jahren dadurch gezeigt, dass der NÖ Generationenfonds seit dem Jahr 2002 1,3 Milliarden Euro erwirtschaften konnte. Diese erwirtschafteten Gelder flossen in das Sozialbudget des Landes Niederösterreich und sicherten und finanzierten wichtige soziale Leistungen wie beispielsweise Leistungen aus dem Titel der Unterstützung bei Krankheit, Unfall oder persönlicher Hilfs- und Fürsorgebedürftigkeit in unserem Bundesland.

Die nunmehrige Änderung des NÖ GRFG macht auch eine Anpassung der Richtlinien notwendig. Das bisher der Land Niederösterreich Vermögensverwaltung GmbH & Co OG übertragene Vermögen soll künftig direkt vom NÖ Generationenfonds gehalten werden. Für die Verwaltung des Vermögens des NÖ Generationenfonds sollen - wie bisher für die Land Niederösterreich Vermögensverwaltung GmbH & Co OG - die jeweils vom NÖ Landtag zu beschließenden Richtlinien gelten. Es ist beabsichtigt, dass die Land NÖ Finanz- und Beteiligungsmanagement GmbH (kurz fibeg) weiterhin als Verwalter des Generationenfonds die Gesamtverantwortung für die Umsetzung der vom NÖ Landtag beschlossenen Veranlagungsstrategie trägt. Diesbezüglich ist geplant einen entsprechenden Auslagerungsvertrag zwischen dem Generationenfonds und der fibeg abzuschließen, welcher von der NÖ Landesregierung gemeinsam mit der Satzung zu beschließen ist. Der Veranlagungsbeirat wird in diesem Falle wie bisher bei der fibeg angesiedelt bleiben und zusätzlich wird der Aufsichtsrat der fibeg regelmäßig die strategische Anlagestrategie nach Beratung im Beirat genehmigen.

Die dem gegenständlichen Antrag beiliegende *Richtlinie für die Veranlagung und das Risikomanagement für das Vermögen des Generationenfonds* legt in Abschnitt I. Grundsätze für die Veranlagung und das Risikomanagement fest und enthält in den Besonderen Veranlagungsbestimmungen des Abschnitts II.

- A) Regelungen für die Aufbau- und Ablauforganisation,
- B) Regelungen für das Risikomanagement sowie
- C) Veranlagungsvorschriften.

Überdies ist es durch die Änderung des NÖ GRFG notwendig, dass für den NÖ Generationenfonds eine Satzung erarbeitet wird. Diese Satzung ist von der NÖ Landesregierung zu beschließen und soll jedenfalls folgende Grundsätze befolgen:

Die Mittel des NÖ Generationenfonds sind für Zwecke von Versorgungs- und Unterstützungsleistungen im sozialen Bereich (Unterstützung bei Krankheit, Unfall oder persönlicher Hilfs- und Fürsorgebedürftigkeit) und für Zwecke der Altersversorgung von Landesbediensteten zu widmen. Die Satzung hat insbesondere

vorzusehen, dass es sich beim NÖ Generationenfonds um einen Fonds des Landes Niederösterreich ohne eigene Rechtspersönlichkeit und als solches um Sondervermögen des Landes Niederösterreich für die vorstehend genannten Zwecke handelt, dem insbesondere folgende Mittel zugeordnet sind:

- Die mit Beschluss des Niederösterreichischen Landtags vom 20. März 2014 gewidmeten Genussrechte der Land Niederösterreich Vermögensverwaltung GmbH & Co OG und die diesen Genussrechten zugrundeliegenden und nach deren Beendigung an das Land Niederösterreich übertragenen Vermögenswerte (insbesondere Fondsanteile),
- Erträge aus Veranlagung und Veräußerung des verwalteten Vermögens, sonstige Erträge des Fonds, Deckungsrücklagen, sonstige Zuwendungen an den Fonds und Mittel, die dem Fonds übertragen oder zur Verfügung gestellt werden.

Die Satzung hat unter anderem Folgendes zu regeln: Name, Zweck und Rechtsnatur des Fonds, Aufgaben und Mittel des Fonds, Anspruchsberechtigte Personen, Mittelverwendung, Fondsverwaltung/Fondsvertretung, Wirtschaftsplan und Rechnungsabschluss, Kontrolle des Fonds, Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Die diesem Antrag beiliegende Richtlinie für die Veranlagung und das Risikomanagement für das Vermögen des NÖ Generationenfonds wird genehmigt.
2. Die NÖ Landesregierung wird im Sinne der Antragsbegründung aufgefordert, dem Landtag alljährlich spätestens mit dem Rechnungsabschluss (Art. 31 NÖ LV 1979) den Prüfbericht des Wirtschaftsprüfers über die Einhaltung der

Veranlagungsbestimmungen für das Vermögen des NÖ Generationenfonds sowie einen Bericht über die Veranlagung vorzulegen.

3. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, bei der zu beschließenden Satzung des NÖ Generationenfonds die Grundsätze im Sinne der Antragsbegründung zu berücksichtigen und diese Satzung nach Beschlussfassung dem NÖ Landtag zur Kenntnis zu bringen.
4. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, die zur Durchführung des Landtagsbeschlusses erforderlichen Maßnahmen zu treffen.“

Der Landtag von Niederösterreich hat am 24. September 2020 beschlossen:

Änderung des Gesetzes über die risikoaverse Finanzgebarung (NÖ GRFG)

Das Gesetz über die risikoaverse Finanzgebarung, LGBl. 3001, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 2 letzter Satz entfällt.
2. Im § 6 erhalten die Absätze 3 und 4 die Bezeichnung Abs. 4 und 5. § 6 Abs. 3 (neu) lautet:

„(3) Für die Verwaltung des Vermögens des vom Land Niederösterreich mit Beschluss des NÖ Landtags vom 20. März 2014, Ltg.-295-1/B-53-2014, gegründeten Generationenfonds gelten die jeweils vom NÖ Landtag beschlossenen Richtlinien und die darin festgelegten Berichtspflichten sowie die von der NÖ Landesregierung zu beschließende Satzung des Generationenfonds.“
3. Im § 7 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) § 6 Abs. 2 bis 5 in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. XX/2020 treten am 1. Jänner 2021 in Kraft.“

Richtlinie für die Veranlagung und das Risikomanagement

für das Vermögen des Generationenfonds

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 22.09.2020

Zu Ltg.-**1228-1/F-17-2020**

W- u. F-Ausschuss

I. Grundsätze der Veranlagung und des Risikomanagements

Für die Veranlagung und das Risikomanagement gelten insbesondere folgende Grundsätze:

1. Die Vermögenswerte sind zum größtmöglichen Nutzen des Landes Niederösterreich zu veranlagen.
2. Die Vermögenswerte sind so zu veranlagen, dass im Falle eines möglichen Interessenkonfliktes die Veranlagungsentscheidungen einzig und allein im Interesse des Landes Niederösterreich zu erfolgen haben.
3. Die Vermögenswerte sind langfristig und breit diversifiziert zu veranlagen. Auf Sicherheit, Qualität und Liquidität der gesamten Veranlagung soll im Rahmen der bestehenden besonderen Veranlagungsbestimmungen Bedacht genommen werden.
4. Die Risiken der Vermögensveranlagung sind fortlaufend zu messen und zu steuern, wobei sich die Auswahl der Risikomanagementmethoden an dem aktuellen Stand der Technik und Wissenschaft zu orientieren hat.
5. Die Veranlagung und das Risikomanagement haben stets unter Einhaltung der Besonderen Veranlagungsbestimmungen zu erfolgen.
6. Die Veranlagung hat unter größtmöglicher Bedachtnahme auf internationale Abkommen und Richtlinien bezüglich Umwelt, Menschenrechte und Korruption zu erfolgen.

II. Besondere Veranlagungsbestimmungen

A. Aufbau- und Ablauforganisation

1. Der Verwalter des Fonds hat dafür Sorge zu tragen, dass die Veranlagung und das Risikomanagement durch Personen erfolgt, die dafür fachlich geeignet sind und die insbesondere in den Bereichen Portfoliomanagement und Risikomanagement eine entsprechende Berufserfahrung nachweisen können. Weiters muss eine geeignete Aufbau- und Ablauforganisation zur Sicherstellung des Vier-Augen-Prinzips eingerichtet sein, um ein unabhängiges Risikomanagement zu ermöglichen sowie angemessene technische Ressourcen für das Risikomanagement zur Verfügung stehen. Der Verwalter des Fonds ist berechtigt, eine oder mehrere Aufgaben zum Zwecke einer effizienten Geschäftsführung an Dritte zu übertragen.
2. Der Verwalter des Fonds wird bei der regelmäßigen Festlegung der strategischen Anlagestrategie von einem anerkannten Investmentberater sowie dem Beirat beraten. Die Mitglieder des Beirates werden von der Landesregierung nominiert.
3. Die mit dem Investmentberater abgestimmte strategische Anlagestrategie ist dem Beirat zur Abstimmung vorzulegen.
4. Der Verwalter des Fonds hat die Einhaltung der *„Richtlinie für die Veranlagung und das Risikomanagement für das Vermögen des Generationenfonds“* jährlich von einem Wirtschaftsprüfer überprüfen zu lassen und den Prüfbericht sowie einen Bericht über die Veranlagung terminlich derart zu koordinieren, dass diese Berichte für die Erstellung des Landesrechnungsabschlusses der Finanzabteilung des Amtes der NÖ Landesregierung sowie dem Beirat verfügbar sind.

B. Risikomanagement

1. Der Verwalter des Fonds hat sicherzustellen, dass für die Veranlagung ein zeitgemäßes Risikomanagement eingerichtet ist.
2. Das Risikomanagement hat sämtliche Veranlagungsrisiken abzudecken, insbesondere
 - a. Marktrisiken
 - b. Kreditrisiken
 - c. Liquiditätsrisiken
 - d. Reputations- und Rechtsrisiken
 - e. Operationelle Risiken, sowie
 - f. damit verbundene Risikokonzentrationen
3. Die Risiken sind fortlaufend zu erfassen, zu messen und zu steuern.
4. Im Fall einer passiven Verletzung der *Besonderen Veranlagungsbestimmungen* (z.B. durch Wertsteigerungen, Ausschüttungen oder andere, vom Management nicht aktiv herbeigeführten Maßnahmen) hat der Verwalter des Fonds dafür Sorge zu tragen, dass
 - a. ab dem Zeitpunkt des Erkennens einer Verletzung der *Besonderen Veranlagungsbestimmungen* eine erhöhte Sorgfaltspflicht ausgelöst wird;
 - b. die Vermögenswerte, die zur Überschreitung der *Besonderen Veranlagungsbestimmungen* geführt haben, permanent beobachtet werden;
 - c. eine Dokumentation über die Überschreitung der *Besonderen Veranlagungsbestimmungen* erstellt wird und der Beirat bei der nächsten turnusmäßigen Sitzung, jedenfalls innerhalb einer Frist von drei Monaten, über die Überschreitung sowie über das weitere Vorgehen informiert wird;
 - d. Wertpapiere, die eine Überschreitung der *Besonderen Veranlagungsbestimmungen* bewirkt haben, bis zum Ablauf des nächsten Geschäftsjahres zurückgeführt werden, sofern der Verwalter des Fonds im Einzelfall im Interesse des Landes Niederösterreichs nicht anders entscheidet.
5. Die Berechnung des regulatorischen Gesamtrisikos des Fondsvermögens erfolgt entsprechend den Bestimmungen des Investmentfondsgesetzes 2011 sowie des Alternativen Investmentfonds Manager-Gesetzes.
6. Zusätzlich zu den Bestimmungen des Investmentfondsgesetzes 2011 und des Alternativen Investmentfonds Manager-Gesetzes gelten auch Einfache Derivatpositionen unter folgenden Bedingungen als Sicherungsgeschäft:
 - a. Kreditausfallversicherungen (CDS), die als unterliegenden Wert eine Mehrzahl von Verbindlichkeiten verwenden, gelten dann als Sicherungsgeschäft, wenn das zu sichernde Grundgeschäft (Einzeltitel und Portfolien) denselben Marktsegmenten und denselben Laufzeitgruppen angehört.

- b. Der Einsatz von Index-Futures zur Absicherung von Veranlagungsrisiken gilt als Sicherungsgeschäft, wenn die Korrelation zumindest 0,80 (letzten 120 Tage, tägliche Returns) beträgt.
 - c. Devisentermingeschäfte zur Absicherung des Fremdwährungsrisikos eines externen Zielfonds gelten als Sicherungsgeschäft, wenn die Fremdwährungsquote des externen Zielfonds zumindest quartalsweise bestimmt werden kann.
7. Zur Klassifizierung von Kreditrisiken werden nur anerkannte Ratingagenturen herangezogen.

C. Veranlagungsvorschriften

Die Veranlagung darf nur unter Einhaltung der folgenden Kriterien erfolgen:

1. Guthaben bei Kreditinstituten, Kassenbestände und Geldmarktinstrumente
 - bis zu 100 vH des Gesamtvermögens.
2. Darlehen, Forderungswertpapiere und diesen gleichwertige Finanzinstrumente (z.B. Staatsanleihen, Unternehmensanleihen etc)
 - bis zu 100 vH des Gesamtvermögens;
 - a. die über kein Emissions- oder Emittentenrating im Investmentgradebereich verfügen oder kein Emissionsrating oder Emittentenrating haben, sind mit höchstens 20 vH des Gesamtvermögens begrenzt;
3. Beteiligungswertpapiere und diesen gleichwertige Finanzinstrumente (z.B. Aktien, Aktienfonds, aktienähnliche Finanzinstrumente etc.)
 - bis zu 40 vH des Gesamtvermögens.
4. Investmentfonds oder ähnliche nach Grundsätzen der Risikostreuung veranlagte Vermögen
 - bis zu 100 vH des Gesamtvermögens.
 - a. sind entsprechend der tatsächlichen Gestionierung der Veranlagungen gemäß Punkt II. C. Z 1 bis 3 und 5 aufzuteilen („Transparenzprinzip“);
 - b. sofern keine Aufteilung gemäß Punkt II. C. Z 1 bis 3 und 5 möglich ist, sind diese den Vermögenswerten gemäß Punkt II. C. Z 3 zuzuordnen.
5. Veranlagungen in Immobilien (offene oder geschlossene Immobilienfonds etc.)
 - bis zu 20 vH des Gesamtvermögens

6. Finanzinstrumente (z.B. ETFs, Futures etc), die sich auf einen anerkannten Basiswert beziehen, sind der jeweils zu Grunde liegenden Anlageklasse zuzuordnen. Sofern diese Finanzinstrumente mit liquiden Mitteln (Kassabestände, Geldmarktinstrumente etc.) oder deutschen oder österreichischen Staatsanleihen unterlegt sind, sind diese bei der Berechnung nach Z 10 nicht zu berücksichtigen.
7. Vermögenswerte, die nicht Punkt II. C. Z 1, 2 und 4 bis 6 zugeordnet werden, sind Punkt II. C. Z 3 zuzuordnen.
8. Veranlagungen in nicht an geregelten Märkten notierenden Wertpapiere
 - bis zu 20 vH des Gesamtvermögens;
 - a. die Veranlagungsgrenzen von II. C. Z 1 bis 7 gelten sinngemäß.
9. Neben den unter II. C. Z 1 bis 8 angeführten Wertpapieren dürfen auch Vermögenswerte erworben werden, die nicht die Voraussetzungen für Wertpapiere nach den Bestimmungen des InvFG 2011 erfüllen
 - bis zu 20 vH des Gesamtvermögens;
 - a. die Laufzeit darf 40 Jahre nicht übersteigen;
 - b. § 69 Abs 1 Z 1 InvFG 2011 gilt sinngemäß;
10. Veranlagungen in auf ausländische Währung lautenden Vermögenswerten
 - bis zu 20 vH des Gesamtvermögens;
 - a. in USD bis zu 20 vH des Gesamtvermögens;
 - b. jede andere ausländische Währung bis zu jeweils 5 vH des Gesamtvermögens;
 - c. durch Kurssicherungsgeschäfte beseitigte Währungsrisiken können den auf Euro lautenden Veranlagungen zugeordnet werden.
11. Das Basiswertäquivalent der derivativen Produkte, die nicht gemäß Punkt II. B. Z 6 verrechnet werden, darf maximal 10% des Gesamtvermögens betragen.
12. Die Veranlagung in Hedgefonds, in physische und derivative Rohstoffinvestments sowie in Exotische Derivate gemäß Anlage 1 der 4. Derivate-Risikoberechnungs- und Meldeverordnung ist ausgeschlossen.
13. Sofern in dieser „*Richtlinie für die Veranlagung und das Risikomanagement*“ nicht abweichend geregelt, gelten die für Kapitalanlagefonds einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere jene des InvFG 2011, in ihrer jeweils gültigen Fassung.
14. Diese *Richtlinie für die Veranlagung und das Risikomanagement für das Vermögen des Generationenfonds* tritt gleichzeitig mit der Satzung des Generationenfonds des Landes Niederösterreich in Kraft.

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Zur Verfügung gestellt vom Vorstand der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr. 140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissensklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder beruflich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die dem Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufstüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmengeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unzulässig, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.

EY setzt sich für eine besser funktionierende Welt ein, indem wir neuen Wert für Kund:innen, Mitarbeitende, die Gesellschaft und den Planeten schaffen und gleichzeitig das Vertrauen in die Kapitalmärkte stärken.

Mithilfe von Daten, KI und fortschrittlicher Technologie helfen wir unseren Kund:innen, die Zukunft mit Zuversicht zu gestalten und Lösungen für die drängendsten Herausforderungen von heute und morgen zu entwickeln.

Unsere EY-Teams betreuen das volle Spektrum an Services in der Wirtschaftsprüfung, Unternehmensberatung, Steuerberatung sowie Strategie- und Transaktionsberatung. Angetrieben von branchenspezifischen Erkenntnissen, einem global vernetzten, multidisziplinären Netzwerk und vielfältigen Ökosystempartner:innen, erbringen wir Dienstleistungen in mehr als 150 Ländern und Gebieten.

Das internationale Netzwerk von EY Law, in Österreich vertreten durch die Pelzmann Gall Größ Rechtsanwälte GmbH, komplettiert mit umfassender Rechtsberatung das ganzheitliche Serviceportfolio von EY.

All in to shape the future with confidence.

EY bezieht sich auf die globale Organisation oder ein oder mehrere Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited, von denen jedes eine eigene juristische Person ist. Ernst & Young Global Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht und erbringt keine Leistungen für Kund:innen. Informationen darüber, wie EY personenbezogene Daten erhebt und verarbeitet, sowie eine Beschreibung der Rechte, die Einzelpersonen gemäß der Datenschutzgesetzgebung haben, sind unter ey.com/at/datenschutz verfügbar. Weitere Informationen über unsere Organisation finden Sie unter ey.com/at.

© 2026 Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.
All Rights Reserved.

ey.com/at